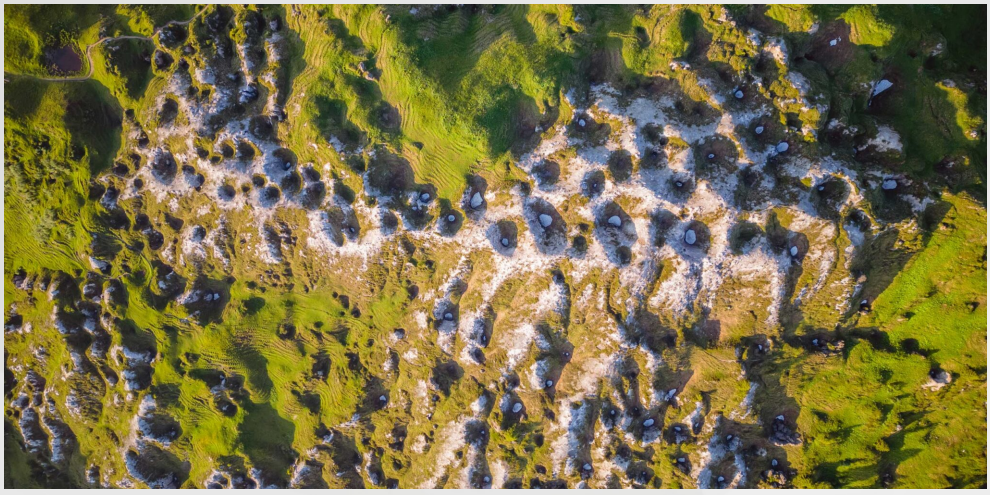
GEMEINDE LENK
ENTWURF

ÜBERBAUUNGSORDNUNG «SOMMERNUTZUNGEN BETELBERG»

ERLASS IM ORDENTLICHEN VERFAHREN



ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

14.10.2026

Die Überbauungsordnung besteht aus:
- Überbauungsplan Teil 1 «Murmeli-Land»
- Überbauungsplan Teil 2 «Gryden-Expedition»
- Überbauungsvorschriften

Weitere Unterlagen:
- Erläuterungsbericht
- Übersichtsplan
- Änderung UeO «Beschneiung Betelberg»
- BAL AG, Masterplan zur Gebietsentwicklung

WEITWINKEL GmbH
weitwinkel.ch

LENK GEMEINDE

IMPRESSUM

Planungsbehörde:
Gemeinde Lenk
Kronenplatz 3b
3775 Lenk

Auftragnehmer:
Weitwinkel GmbH
Marktgasse 17, 3600 Thun
T 033 552 52 52
www.weitwinkel.ch, info@weitwinkel.ch

Bearbeitung:
Franziska Rösti, Projektleiterin

Hinweis:
Titelbild: Aufnahme der Gryden (Quelle: BAL AG)

2025_BB_Adelboden_Lenk_UeO_Sommernutzung_Betelberg/05/02/261014_Ueberbauungsvorschriften_EW.docx

LENK GEMEINDE

INHALTSVERZEICHNIS

A Allgemeine Bestimmungen 3
Art. 1 Planungszweck 3
Art. 2 Wirkungsbereich 3
Art. 3 Stellung zur Grundordnung 3
Art. 4 Inhalt des Teil-Überbauungsplans «Murmeli-Land» 3
Art. 5 Inhalt des Teil-Überbauungsplans «Gryden-Expedition» 4

B Murmeli-Land 4
Art. 6 Art der Nutzung 4
Art. 7 Mass der Nutzung 5

C Gryden-Expedition 6
Art. 8 Art der Nutzung 6
Art. 9 Mass der Nutzung 7

D Gestaltung- und Schutzbestimmungen 7
Art. 10 Gestaltung 7
Art. 11 Bauausführung, Terrainveränderungen und Umweltbaubegleitung 8
Art. 12 Grundwasserschutz 8
Art. 13 Wald 8
Art. 14 Gewässerraum Vogelseggegrabe 9

E Weitere Bestimmungen 9
Art. 15 Erschliessung 9
Art. 16 Rückbau 9
Art. 17 Lenkung und Monitoring 9
Art. 18 Inkrafttreten 9

Genehmigungsvermerke 10

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Planungszweck

Die Überbauungsordnung (UeO) «Sommernutzungen Betelberg» bezweckt die Weiterentwicklung des Sommerangebots und der Besucherlenkung am Betelberg, insbesondere durch die Bereitstellung eines attraktiven, auf die vorhandenen Naturwerte und Besonderheiten abgestimmten Tourismusangebots, welches die Besuchenden unterhält und in einem wertvollen Landschaftsraum bewusst zwischen Ankunfts- und Zielpunkten lenkt.

Art. 2 Wirkungsbereich

Die UeO «Sommernutzung Betelberg» besteht aus zwei Teil-Überbauungsplänen und den Überbauungsvorschriften und gilt für die mit gestrichelten Perimetern festgelegten Gebiete.

Art. 3 Stellung zur Grundordnung

Soweit die UeO «Sommernutzungen Betelberg» nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde, der UeO «Beschneiung Betelberg» sowie die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung.

Art. 4 Inhalt des Teil-Überbauungsplans «Murmeli-Land»

Festlegungen

[1] Im Teil-Überbauungsplan «Murmeli-Land» werden folgende Inhalte verbindlich festgelegt:
- Wirkungsbereich UeO Teil 1 «Murmeli-Land»
- Themenweg Murmeli-Land (Lagegenauigkeit +/- 2.0 m)
- Baubereich Posten Murmeli-Land mit Bezeichnung
- Baubereich Spielplatz
- Nutzungsbereich bestehender Unterstand
- Nutzungsbereich Brätlistelle mit Bezeichnung
- Nutzungsbereich Netpark
- Nutzungsbereich bestehendes Balancierlabyrinth
- Gewässerraum Vogelseggegrabe

Hinweise

[2] Im Teil-Überbauungsplan «Murmeli-Land» werden folgende Hinweise dargestellt:
- Wirkungsbereich UeO Teil 2 «Gryden-Expedition»
- Themenweg Gryden-Expedition (Lagegenauigkeit +/- 2.0 m)
- Projektlinien
- Wanderwege gemäss Sachplan
- Wanderweg Aufhebung / Umlegung
- Kantonales Naturschutzgebiet
- Wildschutzgebiet
- Wildruhezone
- Flachmoor national / regional
- Perimeter Moorlandschaft Haslerberg / Betelberg
- Trockenstandorte
- Grundwasserschutzzone S1 / S2 / S3
- Projektlinien
- Gebäude bestehend
- Wald
- Gewässer

Art. 5 Inhalt des Teil-Überbauungsplans «Gryden-Expedition»

Festlegungen

[1] Im Teil-Überbauungsplan «Gryden-Expedition» werden folgende Inhalte verbindlich festgelegt:
- Wirkungsbereich UeO Teil 2 «Gryden-Expedition»
- Themenweg Gryden-Expedition (Lagegenauigkeit +/- 2.0 m)
- Baubereich Posten Gryden Expedition mit Bezeichnung
- Perimeter Gryden

Hinweise

[2] Im Teil-Überbauungsplan «Gryden-Expedition» werden folgende Hinweise dargestellt:
- Wirkungsbereich UeO Teil 1 «Murmeli-Land»
- Themenweg Gryden-Expedition ausserhalb Wirkungsbereich (Lagegenauigkeit +/- 2.0 m)
- Themenweg Murmeli-Land (Lagegenauigkeit +/- 2.0 m)
- Perimeter Gryden ausserhalb Wirkungsbereich
- Baubereich Posten Murmeli-Land mit Bezeichnung
- Baubereich Spielplatz
- Nutzungsbereich Brätlistelle mit Bezeichnung
- Wanderwege gemäss Sachplan
- Kantonales Naturschutzgebiet
- Wildschutzgebiet
- Wildruhezone
- Flachmoor national / regional
- Perimeter Moorlandschaft Haslerberg / Betelberg
- Trockenstandorte
- Grundwasserschutzzone S1 / S2 / S3
- Projektlinien
- Gebäude bestehend
- Wald
- Gewässer

B MURMELI-LAND

Art. 6 Art der Nutzung

[1] Die Baubereiche für die Posten des Themen- und Erlebniswegs Murmeli-Land sind für die Erstellung von touristischen Installationen bestimmt, welche die Besuchenden lenken und es diesen ermöglichen, die lokalen Landschaften und Gegebenheiten sowie die lokale Tier- und Pflanzenwelt spielerisch zu entdecken und zu erleben.

Nummer	Art der Nutzung
1	Eingangstor zum Murmeli-Land
2	Riesenschaukel
3	Spiel- und einfache Beschattungselemente/Sonnensegel
4	Murmeltierbau bestehend
5	Kugelseilbahn über den Vogelseggegrabe
6	Inszenierungselemente Alpbewirtschaftung
7	Kinderseilbahn/Tyrolienne
8	Inszenierungselemente Schmetterlinge
9	Kugelwand auf Holzplattform

[2] Am Themenweg Murmeli-Land sind ergänzend zu den Posten wegbegleitend (max. 5.0 m links oder rechts der Wegachse) maximal 13 Figuren und 12 Infostelen zulässig.

[3] Der Baubereich Spielplatz dient der Erstellung eines Spielplatzes zum Bergrestaurant Leiterli.

[4] Der Nutzungsbereich bestehender Unterstand bezeichnet das Waldgebiet, in welchem sich ein bestehender Unterstand befindet, der erhalten und erneuert werden soll. Angelehnt an den Bestand gilt eine max. Gesamthöhe von 3.0 m und eine anrechenbare Gebäudefläche von 7.5 m^2. Beim bestehenden Unterstand handelt es sich um eine nichtforstliche Kleinbauten gemäss Art. 35 KWaV.

[5] Die Nutzungsbereiche Brätliplatz dienen der Erneuerung der bestehenden Brätlistellen. In den Nutzungsbereichen Brätliplatz A und B ist je 1 Feuerstelle, im Nutzungsbereich Brätliplatz C sind 2 Feuerstellen, jeweils mit zugehörigen ungedeckten Sitzgelegenheiten und Tischen aus Holz sowie je einem gedeckten Brennholzlagerplatz mit einer max. Gesamthöhe von 2.0 m, einer Länge von max. 2.0 m und einer anrechenbaren Gebäudefläche von max. 3 m^2 sowie Abfallbehälter gestattet. Bei den geplanten Bauten und Anlagen im Nutzungsbereich Brätliplatz C handelt es sich um nichtforstliche Kleinbauten gemäss Art. 35 KWaV.

[6] Der Nutzungsbereich Netpark dient der Bezeichnung des Waldgebiets, in welchem eine Abfolge von an Bäumen angebrachten Plattformen und Verbindungsbrücken von Plattform zu Plattform erstellt werden soll. Bei den Installationen handelt es sich um nichtforstliche Kleinbauten gemäss Art. 35 KWaV.

[7] Der Nutzungsbereich bestehendes Balancierlabyrinth bezeichnet das Gebiet, in welchem sich ein Balancierlabyrinth befindet, das erhalten und erneuert werden soll. Angelehnt an den Bestand gilt eine max. Gesamthöhe von 1.5 m und eine anrechenbare Gebäudefläche von 200 m^2. Beim bestehenden Balancierlabyrinth handelt es sich um nichtforstliche Kleinbauten gemäss Art. 35 KWaV.

Art. 7 Mass der Nutzung

[1] In den Baubereichen für die Posten gelten folgende Nutzungsmasse:

Nummer		Gesamthöhe	Anrechenbare Gebäudefläche
1	Eingangstor Murmeli-Land	4.0 m	8.0 m^2
2	Riesenschaukel	5.7 m	4.0 m^2
	Fallschutz	0.3 m	70.0 m^2
3	1 Spielturm mit Rutsche	3.2 m	8.5 m^2
	4 Spielelemente Balancieren	4.2 m	Addiert 3.0 m^2
	Weitere Spielelemente	1.5 m	Addiert 80.0 m^2
	Wasserspiel	4.2 m	3.5 m^2
	3 Beschattungselemente/Sonnensegel	4.4 m	Stützen addiert 12.0 m^2
	Fallschutz/bestehendes Absetzbecken	0.3 m	405.0 m^2
4	Murmeltierbau	3.5 m	30.0 m^2
5	Kugelseilbahn	4.0 m	65.0 m^2
6	2 Inszenierungselemente	2.0 m	Addiert 8.0 m^2
7	Stützen und Seilbahn	4.5 m	20.0 m^2
	Fallschutz	0.3 m	220.0 m^2
8	2 Inszenierungselemente	2.0 m	Addiert 3.0 m^2

9	Holzplattform	1.4 m	30.0 m^2
	Mehrere Kugelelemente auf Plattform	3.0 m	Addiert 8.0 m^2

[2] Der Themenweg Murmeli-Land verläuft auf einem bestehenden Wegnetz. Für den Fall, dass Wegabschnitte verlegt und neu erstellt werden müssen, sind diese max. 1.2 m breit und in Naturbelag auszuführen.

[3] Für die ergänzenden wegbegleitenden Installationen (max. 5.0 m links oder rechts der Wegachse) sind folgende maximalen Objektgrössen zulässig:

Bezeichnung	Maximale Masse
Figuren	2.0 m Gesamthöhe, 1.2 m Länge, 0.5 m Breite
Infostelen	2.8 m Gesamthöhe, 2.6 m Länge, 0.8 m Breite, 1.8 m^2 anrechenbare Grundfläche

[4] Im Baubereich Spielplatz gelten folgende Nutzungsmasse:

Bezeichnung	Gesamthöhe	Anrechenbare Grundfläche
1 Riesenmurmeltier	4.0 m	35.0 m^2
1 Rutsche Aussichtsplattform Grat der Zeit	3.0 m	55.0 m^2
1 Beschattungselement/Sonnensegel	4.4 m	Stützen addiert 4.0 m^2
1 Kleinrutschbahn	3.5 m	12.0 m^2
1 Schaukel	3.5 m	3.0 m^2
Weitere Spielelemente	1.5 m	Addiert 80.0 m^2
Fallschutz/Wege/Spielbelag	0.3 m	600.0 m^2

C GRYDEN-EXPEDITION

Art. 8 Art der Nutzung

[1] Die Baubereiche für die Posten des Themen- und Erlebniswegs Gryden-Expedition sind für die Erstellung von touristischen Installationen bestimmt, welche die Besuchenden lenken und es diesen ermöglichen, die lokalen Landschaften mit den Gryden, der Moorlandschaft und dem Alpenpanorama sowie die lokale Pflanzenwelt zu entdecken und zu erleben.

Nummer	Art der Nutzung
1	Optisches Eingangstor zur Gryden-Expedition
2	Aussichtsplattform Grat der Zeit
3	Aussichtselemente
4	Audioblumen
5	Aussichtsplattform Moorlandschaft
6	Relaxblüten
7	Beobachtungsposten Moorlandschaft
8	Grydophon

[2] Am Themenweg Gryden-Expedition sind ergänzend zu den Posten wegbegleitend (max. 5.0 m links oder rechts der Wegachse) maximal 6 Infostelen zulässig. Die Infostelen sind ausserhalb des Moorlandschaftsperimeters und des Perimeters Gryden anzuordnen.

[3] Am Themenweg Gryden-Expedition sind wegbegleitend (max. 3.0 m links oder rechts der Wegachse) entlang des Themenwegs maximal 25 Forschungsspots zur Lenkung der Besuchenden zulässig.

Art. 9 Mass der Nutzung

[1] In den Baubereichen für die Posten gelten folgende Nutzungsmasse:

Nummer		Gesamthöhe	Anrechenbare Gebäudefläche
1	Eingangstor Gryden-Expedition	4.0 m	8.0 m²
2	Aussichtsplattform Grat der Zeit	6.5 m	250.0 m²
3	Aussichtselemente	2.0 m	Addiert 8.0 m²
4	5 Audioblumen	3.2 m	Addiert 3.0 m²
5	Aussichtsplattform Moorlandschaft	6.0 m	55.0 m²
6	2 Relaxblüten	3.2 m	Addiert 40.0 m²
7	Beobachtungsposten Moorlandschaft	2.0 m	1.0 m²
8	3 Grydophone	2.5 m	Addiert 18.0 m²

[2] Die Gryden-Expedition verläuft auf einem bestehenden Wegnetz. Für den Fall, dass Wegabschnitte verlegt und neu erstellt werden müssen, sind diese max. 1.0 m breit und in Naturbelag auszuführen.

[3] Für die ergänzenden wegbegleitenden Installationen (Infostelen max. 5.0 m links oder rechts der Wegachse/Forschungsspots max. 3.0 m links oder rechts der Wegachse) sind folgende maximalen Objektgrössen zulässig:

Bezeichnung	Maximale Masse
Infostelen	2.8 m Gesamthöhe, 2.5 m Länge, 0.8 m Breite, 1.8 m² anrechenbare Grundfläche
Forschungsspots	Infotafeln montiert an Pfosten/Landschaftselementen max. Format A0

D GESTALTUNG- UND SCHUTZBESTIMMUNGEN

Art. 10 Gestaltung

[1] Die Posten, Infostelen, Figuren, Forschungsspots, Beschilderung und Wegweisung haben je Themenweg nach einer einheitlichen Gestaltung und auf das Thema abgestimmten Systematik zu erfolgen.

[2] Bauten und Anlagen sind in ortsüblichen Materialien auszuführen und sollen sich mit einer angepassten Abmessung und einer auf die Themen der Themenwege und die örtlichen Landschaftswerte abgestimmten Farbgebung in das Landschaftsbild (bspw. Moorlandschaft) einfügen. Auf glänzende und reflektierende Materialien ist zu verzichten.

[3] Wo erforderlich, ist die Materialisierung auf die Gefahr von Vogelschlag abzustimmen.

[4] Bei bekletterbaren Elementen ist ein Fallschutz/Spielbelag erforderlich. Zulässige Materialien sind Sand, Kies, Hackschnitzel und Hybrid-Rasen.

[5] Das Baugesuch für die landschaftsrelevante Aussichtsplattform Grat der Zeit ist durch einen gestalterischen Fachausschuss zu beurteilen, welcher durch die Gemeinde bestimmt wird.

Art. 11 Bauausführung, Terrainveränderungen und Umweltbaubegleitung

[1] Die Bauausführung hat unter grösstmöglicher Schonung der Vegetation, des Bodens und der Landschaftswerte zu erfolgen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die Bauten und Anlagen (innerhalb der Bau- und Nutzungsbereiche sowie entlang der Themenwege) möglichst auf bereits vorbelasteten Flächen angeordnet und geschützte Einzelpflanzen nicht tangiert werden. Die Zugänge zu den Bauten und Anlagen sollen möglichst kurz und klar ersichtlich sein, so dass um die Bauten und Anlagen herum möglichst wenig Flächen tangiert werden. Wo Vegetation entfernt werden muss, ist diese für Rekultivierungsmassnahmen andernorts wiederzuverwenden. Wo nicht verhindert werden kann, dass geschützte Einzelpflanzen tangiert werden, sind diese zu verpflanzen oder geeignete Ersatzmassnahmen vorzusehen und falls erforderlich, vertraglich zu sichern.

[2] Terrainveränderungen sind auf das betrieblich-technisch notwendige Minimum zu beschränken.

[3] Bei Vorhaben mit erheblichen Eingriffen in die Vegetation (>30 m^2) ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ein Lebensrauminventar zu erstellen. Gegebenenfalls sind gestützt auf das Lebensrauminventar Auflagen oder Ersatzmassnahmen zu definieren und falls erforderlich, vertraglich zu sichern.

[4] Bei der Aussichtsplattform Grat der Zeit ist aufgrund der erheblichen, bleibenden Eingriffe in das gewachsene Terrain eine landschaftsplanerische Begleitung und eine Umweltbaubegleitung erforderlich.

Art. 12 Grundwasserschutz

[1] In den Grundwasserschutzzonen S1 und S2 sind keine neuen Bauten, Anlagen und Installationen im Zusammenhang mit den Sommernutzungen am Betelberg zulässig.

[2] Fundationen in der Grundwasserschutzzone S3 sind so zu erstellen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen ist.

[3] Baustelleninstallationen sind zwingend ausserhalb der Grundwasserschutzzonen S1, S2, S3 anzuordnen.

Art. 13 Wald

[1] Der Netpark, die Umgestaltung des bestehenden Unterstands, die neuen Brätlistellen, das Balancierlabyrinth sowie die wegbegleitenden Infostelen und Figuren im Wald erfordern eine waldrechtliche Ausnahmebewilligung als nichtforstliche Kleinbauten gemäss Art. 35 KWaV.

[2] Die Plattformen und Installationen des Netparks sind so mit Klemmen an den bestehenden Bäumen zu befestigen, dass diese nicht beschädigt werden. Das Aufstellen künstlicher Stützen ist nicht zulässig.

[3] Bauten und Anlagen im Wald sind so anzuordnen, dass sie möglichst keine Flächen tangieren, auf denen heute Waldvegetation aufkommt.

[4] Die Besuchenden sollen im Wald auf dem klar erkennbaren Themenweg gelenkt werden. Zu den Ein- und Ausstiegspunkten des Netparks, zu den Grillstellen, zum bestehenden Unterstand sowie zum Balancierlabyrinth sind ab dem Themenweg klar erkennbare, naturnah ausgestaltete Wegverbindungen zu erstellen. Auf den Einsatz von Holzschnitzeln oder Kies ist bei Wegverbindungen zu verzichten. Nicht erforderliche Wegverbindungen sind zurückzubauen und aufzulassen.

[5] Für wegbegleitende Infostelen und Figuren ausserhalb des Waldes gilt ein Waldabstand von 5.0 m.

Art. 14 Gewässerraum Vogelseggegrabe

[1] Für einen Bereich des Vogelseggegrabens wird mit der vorliegenden Überbauungsordnung Teil 1 ein Gewässerraum von 11 m als flächige Überlagerung (Korridor) festgelegt.

[2] Im Gewässerraum sind nur Bauten und Anlagen zugelassen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt.

[3] Das Seil der geplanten Kugelseilbahn darf das Gewässer überspannen. Alle übrigen Bauteile, wie Verankerungen oder Stützen sind ausserhalb des Gewässerraums anzuordnen.

[4] Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

E WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 15 Erschliessung

Das Tourismusgebiet Betelberg ist mit den bestehenden Seilbahnanlagen erschlossen. Die Nutzung der Themenwege ist auf den Bahnbetrieb abzustimmen.

Art. 16 Rückbau

[1] Nicht mehr genutzte Bauten, Anlagen und Installationen sind inkl. Fundation zurückzubauen. Die Vegetation ist wiederherzustellen.

[2] Mit geeigneten Massnahmen (z.B. Auffüllung, Auszäunung, Rekultivierung, Wegweisung) ist dafür zu sorgen, dass bestehende Trampelpfade in den Wirkungsbereichen der UeO aufgelassen werden und keine neuen Trampelpfade entstehen.

Art. 17 Lenkung und Monitoring

Das Konzept und die Massnahmen zur Lenkung der Besuchenden mittels Posten, wegbegleitenden Elementen, klaren Wegführungen, Wegweisungen und Auszäunungen sind regelmässig zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen/anzupassen (z.B. Auflassen von Trampelpfaden, Auszäunung, Anpassung/Ergänzung Wegweisung, Versetzen von wegbegleitenden Objekten).

Art. 18 Inkrafttreten

Die Überbauungsordnung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Öffentliche Mitwirkung:	vom xx. Monat xxxx	bis xx. Monat xxxx
Kantonale Vorprüfung:	xx. Monat xxxx	
Publikation im Amtsblatt vom:	xx. Monat xxxx	
Publikation im amtlichen Anzeiger vom:	xx. Monat xxxx	
Öffentliche Auflage:	vom xx. Monat xxxx	bis xx. Monat xxxx
Einspracheverhandlungen am:	xx	
Erledigte Einsprachen:	xx	
Unerledigte Einsprachen:	xx	
Rechtsverwahrungen:	xx	
Beschlossen durch den Gemeinderat am:		xx. Monat xxxx
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am:		xx. Monat xxxx

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE:

Der Präsident René Müller

Der Gemeindeschreiber Thomas Bucher

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT:

Lenk, den Der Gemeindeschreiber Thomas Bucher

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG AM: